

Geburtsanmeldung

Ausfüllen am PC → Download unter der Website Ihres
Zivilstandsamtes oder www.afbz.sg.ch

Kanton St. Gallen
Kanton Appenzell A.Rh.
Kanton Appenzell I.Rh.



Durch die Eltern auszufüllen

Mutter	Familienname, Vornamen	_____	
	Geburtsdatum	_____	_____
	Staatsangehörigkeit	_____	Zivilstand _____
	Wohnort, Adresse	_____	
	Religion	_____	Telefon (Mobile) _____
Vater	Familienname, Vornamen	_____	
	Geburtsdatum	_____	_____
	Staatsangehörigkeit	_____	
	Wohnort, Adresse	_____	

Verbindliche Namensgebung für das Kind

Familienname	_____	<input type="checkbox"/> nach ausländischem Heimatrecht*)
Vornamen (Knabe)	_____	
Vornamen (Mädchen)	_____	
Staatsangehörigkeit des Kindes (bei ausländischen Kindern)	_____	

Unterschrift der Mutter _____ Unterschrift des Vaters _____

*) Sind beide Elternteile ausländische Staatsangehörige, können sie den Familiennamen des Kindes nach seinem Heimatrecht wählen.

Ausländische Elternteile benötigen insbesondere für die Registrierung des Kindes im Heimatland in der Regel eine aktuelle Geburtsurkunde. Für den schweizerischen Rechtsbereich ist nur in besonderen Fällen eine Geburtsurkunde erforderlich. Die Zustellung der bestellten Urkunde erfolgt nach der Beurkundung durch die Post. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Zivilstandsamt des Geburtsortes.

Wir bestellen (Anzahl) ____ Internationale Geburtsurkunde (Gebühr: CHF 30.– pro Urkunde zuzüglich Porto)

Durch Spital/Geburtshaus oder Hebamme auszufüllen

Familienname	_____		
Vornamen	_____		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	
Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr, Stunde, Minute)	_____		
Geburtsort (Gemeinde, Kanton)	_____		
Hebammentagebuch Nr.	_____	<input type="checkbox"/> Lebendgeburt	<input type="checkbox"/> Totgeburt
Art der Geburt	<input type="checkbox"/> einfache Geburt	<input type="checkbox"/> Mehrlingsgeburt	
Bei Mehrlingsgeburten	Anzahl Knaben _____	Anzahl Mädchen _____	
Körperlänge und Gewicht	Länge in cm _____	Gewicht in g _____	
Schwangerschaftsdauer	vollendete Wochen _____	Tage _____	

Ort und Datum _____ Stempel/Unterschrift Spital/Geburtshaus oder Hebamme _____

Vorgehen für die Registrierung der Geburt

Vor der Geburt zu erledigen

1. Wenn Sie keinen schweizerischen Familienausweis bzw. kein schweizerisches Familienbüchlein besitzen, nehmen Sie bitte in den nächsten Tagen mit dem **Zivilstandsamt** Ihres **Wohnortes** Kontakt auf.
2. Was Sie **zur Geburt ins Spital/Geburtshaus mitbringen** müssen:
 - Ausgefülltes Formular „Geburtsanmeldung“
 - Für Verheiratete: Schweizerischen Familienausweis bzw. schweizerisches Familienbüchlein (wird mit der Registrierung der Geburt nachgeführt)

Wichtige Hinweise für die Eltern

Dieses Formular enthält Fragen, die für die Erfüllung der Aufgaben im Zivilstandsdienst zu beantworten sind. Die Rechtsgrundlage dazu bildet die eidgenössische Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2, abgekürzt ZStV). Als Geburten werden die Lebend- und die Totgeburten im Personenstandsregister beurkundet. Für das Bundesamt für Statistik sind verschiedene Fragen zu beantworten. Das Zivilstandsamt leitet diese Angaben anonym weiter. Unterschreibt nur ein Elternteil, wird in der Regel das Einverständnis des anderen Elternteils vorausgesetzt. Die hier angegebenen Namen gelten für die Eintragung im Personenstandsregister als verbindlich.

Meldepflicht

Geburten sind innert drei Tagen dem Zivilstandsamt schriftlich durch das Spital oder das Geburtshaus beziehungsweise bei einer Hausgeburt durch persönliche Vorsprache beim zuständigen Zivilstandsamt des Geburtsortes zu melden. Bei Mehrlingsgeburten ist dieses Formular für jedes Kind separat auszufüllen.

Familienname des Kindes

Sind die **Eltern miteinander verheiratet**, so erhält das Kind den gemeinsamen Familiennamen. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind den Namen, den sie bei der Eheschliessung für die Kinder bestimmt haben.

Sind die **Eltern nicht miteinander verheiratet**, erhält das Kind den Ledignamen der Mutter. Überträgt die Kinderschutzbehörde die elterliche Sorge beiden Eltern, so können diese nach eingetretener Rechtskraft des Entscheides innert Jahresfrist erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll.

Sind beide Elternteile ausländische Staatsangehörige, kann das Namensrecht des Heimatlandes des Kindes berücksichtigt werden. Das Zivilstandsamt prüft die von den Eltern gewünschte Namensführung (Vorderseite) aufgrund des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (SR 291, abgekürzt IPRG).

Vornamen des Kindes

Die Wahl des Vornamens ist grundsätzlich frei. Das Zivilstandsamt weist jedoch Vornamen zurück, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen.

Bei tot geborenen Kindern können Familienname und Vornamen erfasst werden, wenn es die zur Namensgebung berechtigten Personen wünschen.

Bürgerrecht oder Staatsangehörigkeit des Kindes

Das Kind **verheirateter Eltern** erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt. Ist nur ein Elternteil Schweizer, erhält das Kind jenes Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Sind die **Eltern nicht miteinander verheiratet** und ist die Mutter Schweizer Bürgerin, erhält das Kind das Bürgerrecht der Mutter. Ist die Mutter ausländische Staatsangehörige und anerkennt ein Schweizer Bürger das Kind, erhält das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Vaters.

Über den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit erteilt die Vertretung des entsprechenden Landes (Botschaft oder Konsulat) Auskunft.